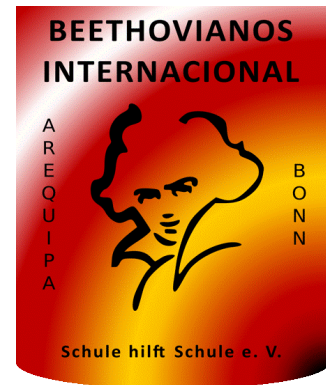


**Satzung des Vereins**  
**„BEETHOVIANOS INTERNACIONAL – Schule hilft Schule e. V.“**

*Verein zur Förderung interkultureller Begegnungen und der  
Auseinandersetzung mit entwicklungspolitischen Fragestellungen*



**§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „BEETHOVIANOS INTERNACIONAL – Schule hilft Schule e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung zwischen Deutschland und Peru sowie die Entwicklungszusammenarbeit mit Peru und anderen südamerikanischen Entwicklungsländern.
- (3) Die Förderung der Völkerverständigung wird insbesondere verwirklicht durch die:
  1. Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zur Geschichte und Geographie Südamerikas, insbesondere zur peruanischen Kultur und Gesellschaft,
  2. Unterbringung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Ausland als Gäste in Deutschland,
  3. Förderung von Schulpartnerschaften zwischen Deutschland und Peru.
- (4) Die Entwicklungszusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch die:
  1. Auswahl und Vorbereitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen für einen sozialen Aufenthalt im Ausland,
  2. Durchführung und Begleitung interkultureller Begegnungen im Rahmen von Freiwilligendiensten und sozialen Auslandsaufenthalten,
  3. Unterstützung von Bildungseinrichtungen (wie Schulen und Kindergärten) sowie von Einrichtungen im Gesundheitswesen (wie Krankenhäuser und Pflegeheime) in Peru zur Verbesserung der Bildungschancen und der Gesundheitsversorgung der wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerung Perus.

- (5) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für eine ausländische Körperschaft, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würde.
- (6) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (7) Die Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie öffentliche Fördergelder aufgebracht.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (s. § 2) unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ausschließlich zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes oder bei der Geschäftsstelle des Vereins erforderlich.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet (vereinfachter Ausschluss). In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von einem Jahresbeitrag übersteigt und auch nach schriftlicher Mahnung der Beitragsrückstand nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung vollständig entrichtet wurde. In der Mahnung wird auf einen beabsichtigten Ausschluss hingewiesen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

- (7) Das vom Verein ausgeschlossene Mitglied kann seinen Ausschluss von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen. Der Antrag auf Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen. Die auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (3) Der Beitrag ist zum Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (5) Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

### **§6 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstands und von ehrenamtlich für den Verein Tätigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

### **§7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (1) der geschäftsführende Vorstand (§§ 8 – 10)
- (2) der erweiterte Vorstand (§§ 8 – 10)
- (3) die Mitgliederversammlung (§§ 11 – 13)

### **§8 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand (im Folgenden als „Vorstand“ bezeichnet) setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei und höchstens drei Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftliche Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund möglich. In einem solchen Falle bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.

#### **§9 Beschränkung der Vertretungsmacht**

Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins insgesamt mit mehr als Euro 10.000 belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§10 Entgeltliche Tätigkeiten**

Bei Bedarf können Vereinsämter (ebenso auch die Geschäftsführung) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich sowie wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Bestellung und Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/in
  - Entlastung und Wahl sowie vorzeitige Abwahl des Vorstands
  - Wahl des/der Kassenprüfers/in
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Anfechtungsfällen
  - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Als Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.
- (8) Bei Beschlussfassung (einschließend der Wahl der Vorstandsmitglieder) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält sowie zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Es bestimmt den Protokollführer.

## **§12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
- (3) Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

## **§13 Protokollierung**

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

- (2) Dieses Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

#### **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft der Freunde und Förderer des Beethoven-Gymnasiums in Bonn e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 13. Dezember 2017.

Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn am 05. März 2018.